

# **VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR DER GAILTALBAHN BETRIEBS GMBH**

## **(Infrastrukturnutzungsvertrag)**

abgeschlossen zwischen

der **Gailtalbahn Betriebs GmbH**, Kötschach 270, 9640 Kötschach-Mauthen,  
im Folgenden GTB genannt,

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen , im Folgenden EVU genannt, das  
im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.

## **1 Vertragsgegenstand**

1.1 Die GTB betreibt ein Anschlussbahn gemäß § 1 Z.2 lit a bzw. § 7 Z.3 Eisenbahngesetz, BGBl Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden EisbG genannt).

1.2 Das EVU erbringt im eigenen Namen, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr auf der Grundlage der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) sowie nach dem Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisBFG) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Das EVU nutzt ausschließlich zu diesem Zweck die gesamte Eisenbahninfrastruktur der GTB nach den Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile.

## **2 Leistungen der GTB**

- . 2.1 Gemäß den Bestimmungen des EisbG gestattet die GTB dem EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der GTB entsprechend dem in der geltenden Fassung der Nutzungsbedingungen festgelegten Umfang und die GTB erbringen die in diesen Nutzungsbedingungen und seinen Anlagen festgelegten Leistungen.
- . 2.2 Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. Lieferung von Traktionsenergie) sind von gegenständlichem Vertrag nicht erfasst und mit dem/n zuständigen Dienstleister/n gesondert zu vereinbaren.

## **3 Leistungen des EVU**

Sämtliche nicht von den GTB erbrachten Leistungen sind, ausgenommen den Fall der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der GTB, ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen.

## **4 Entgelt**

Das Entgelt für die gemäß Punkt 2 von den GTB zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Nutzungsbedingungen mit den darin festgelegten Sätzen.

Der flexible Anteil wird hiermit auf einen Betrag von ..... festgelegt.

## **5 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Fahrplanperiode per in Kraft und gilt bis zum und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

## **6 Sonstige Bestimmungen**

### **6.1 Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:**

- . 6.1.1 Nutzungsbedingungen in der geltenden Fassung
- . 6.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das EVU, auch wenn sie der GTB zur Zahlung vorgeschrieben werden.
- . 6.4 Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterfertigen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- . 6.5 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen die GTB und das EVU jeweils eine erhält.

Andreas Mühlsteiger  
Gailtalbahn Betriebs GmbH

Kötschach, am

EVU Ort, am

### **Beilage 1: Nutzungsbedingungen**

Diese sind in der gültigen Fassung im Internet unter [www.gailtalbahn.at](http://www.gailtalbahn.at) verfügbar.